

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)
Wetter-Grundschtötel K.d.ö.R.**

**Friedhofssatzung
vom
12. 11. 2023**

Die Gemeinde bekennt sich zu Gott als dem Schöpfer allen Lebens, der in seiner Allmacht auch das Ende des Lebens bestimmt.

Sie weiß, dass jedes Leben einmalig und jeder Mensch vor Gott unverwechselbar ist. Mit dem Friedhof gibt die Gemeinde allen Angehörigen der Verstorbenen, die hier begraben liegen, einen Ort der Stille zur Trauer und des Gedenkens.

Der Tod ist ein Riss im menschlichen Leben.

Der Tod ist ein Abschied, der schmerzt und traurig macht.

Die Gemeinde weiß in der Trauer um den Trost Gottes: „Jesus Christus hat dem Tod die Macht genommen und unvergängliches Leben ans Licht gebracht durch das Evangelium!“ 1) Jesus

Christus spricht:

„Ich lebe und ihr sollt auch leben!“

Diese Verheißung lebt in der Stille des Friedhofs. Die Gemeinde verkündet sie beim Abschiednehmen am Grab als Wort der Verheißung und als Ruf zum Glauben.2)

1) 2. Timotheus 1,10

2) Johannes 14,19

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 5 Gebühren

II. Grabstätten

- § 6 Nutzungsrechte
- § 7 Ruhezeiten
- § 8 Rechtsverhältnisse an Einzelgrabstätten
- § 9 Rechtsverhältnisse an Doppelgrabstätten
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 12 Umbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung der Gräber
- § 15 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 16 Grabsteine
- § 17 Genehmigungspflicht für Grabsteine
- § 18 Instandhaltung der Grabmale
- § 19 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 20 Trauerfeier und Bestattungen
- § 21 Anmeldung der Bestattung
- § 22 Friedhofskapelle

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Zuwiderhandlungen
- § 24 Haftung
- § 25 Öffentliche Bekanntmachung
- § 26 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) Wetter-Grundschtötel K.d.ö.R.
erlässt die nachstehende Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Wetter-Grundschtöttel K.d.ö.R. (nachstehend "der Friedhofsträger" genannt) ist Träger des Friedhofs in Wetter-Grundschtöttel (nachstehend "der Friedhof" genannt).
- (2) Leitung und Aufsicht liegen bei der Gemeindeleitung (Älteste).
- (3) Die Gemeindeleitung benennt eine Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist.

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der Gemeindeglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Wetter-Grundschtöttel und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung besaßen.
- (2) Andere Personen können bestattet werden, wenn die Gemeindeleitung einen vorherigen Antrag genehmigt.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit
 - b) in den Monaten November bis Februar von 9.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - d) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind bei dem Friedhofsträger

einzuholen.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung des Friedhofsträgers verstoßen.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Die Anfuhr von Materialien ist nur während der Öffnungszeiten und nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Die von der Friedhofsverwaltung erstellten Aufteilungspläne können von den Nutzungsberechtigten eingesehen werden.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Doppelgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Einzelgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- d) Doppelgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- e) Wiesengrabstätten für Erdbestattungen
- f) Doppelwiesengrabstätten für Erdbestattungen
- g) Wiesengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- h) Doppelwiesengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- i) Baumgrabstätten für Tot-, Fehl- und Frühgeburten
- j) Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Für alle Grabarten gelten die in § 13 „Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten“ erwähnten Vorgaben.

- (4) Mit der Übernahme eines Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte (Rechnungsempfänger) die Friedhofssatzung an.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Sollte dem nicht nachgekommen werden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 7 Ruhezeiten

- Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 8 Rechtsverhältnisse an Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Einzelgrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Totgeburten und Fehlgeburten:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - d) Beisetzungen von Urnen:
Größe der Grabstätte: Länge 0,70 m, Breite 0,70 m
- (3) In einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen darf ein / eine Verstorbene(r) bestattet werden. Danach können auf dieser Grabstelle noch zwei Urnen oder eine Urne und ein Kind unter einem Lebensjahr beigesetzt werden.
- (4) In einer Einzelgrabstätte für Urnen darf nur eine Urne bestattet werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nach schriftlichem Antrag kostenpflichtig verlängert werden.
- (6) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Sollte dieser nicht bekannt oder verzogen sein, wird der Ablauf des Nutzungsrechts im Gemeindebrief bekannt gegeben und gilt somit als öffentlich zugestellt.

(7) Jedes Einzelgrab wird entweder mit einem Schild oder einem Grabstein versehen, worauf Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr stehen. Dieses Schild oder Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

(8) Zusätzlich werden Wiesengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Die Angaben werden der Sterbeurkunde entnommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Sonstiger Grabschmuck kann an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Grabschmuck darf in der Zeit von November bis zum Beginn der Mähperiode auf der Grabstätte abgelegt werden. Wird Grabschmuck, während der Mähperiode auf der Grabstätte abgelegt, wird dieser von dem Friedhofsträger vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt.

(9) Es werden Baumgrabstätten für die Beisetzung von Tot-, Fehl- und Frühgeburten eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Es kann ein selbstgestaltetes Symbol im Baum befestigt werden. Grabschmuck darf in der Zeit von November bis zum Beginn der Mähperiode um den Baum abgelegt werden. Wird Grabschmuck, während der Mähperiode um den Baum abgelegt, wird dieser von dem Friedhofsträger vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt.

(10) Es werden Baumgrabstätten als Reihengrabstätten für die Beisetzung von Urnen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Es wird ein Schild mit graviertem Namen, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr an einem Gedenkstein befestigt. Dieses Schild wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Grabschmuck darf in der Zeit von November bis zum Beginn der Mähperiode an dem Gedenkstein abgelegt werden. Wird Grabschmuck, während der Mähperiode um den Baum abgelegt, wird dieser von dem Friedhofsträger vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt.

§ 9

Rechtsverhältnisse an Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen in der Lage nach Absprache mit dem Friedhofsträger für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Doppelgrabstellen werden eingerichtet für:

a) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 2,80 m

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,4 m, Breite 0,70 m

(3) In einer Doppelgrabstätte für Erdbestattungen dürfen zwei Verstorbene bestattet werden. Danach können auf dieser Grabstelle noch zwei Urnen oder eine Urne und ein Kind unter einem Lebensjahr beigesetzt werden.

(4) Eine Doppelgrabstätte bildet eine Einheit. Bei der Zweitbelegung muss die komplette Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit der Zweitbelegung kostenpflichtig verlängert werden.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit der Zweitbelegung. Das Nutzungsrecht kann nach schriftlichem Antrag kostenpflichtig verlängert werden.

(6) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Sollte dieser nicht bekannt oder verzogen sein, wird der Ablauf des Nutzungsrechts im Gemeindebrief bekannt gegeben und gilt somit als öffentlich zugestellt

(7) Jedes Doppelgrab wird entweder mit einem Schild oder einem Grabstein versehen, worauf Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr stehen. Dieses Schild oder Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

(8) Zusätzlich werden Doppelwiesengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Die Angaben werden der Sterbeurkunde entnommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Sonstiger Grabschmuck kann an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Grabschmuck darf in der Zeit von November bis zum Beginn der Mähperiode auf der Grabstätte abgelegt werden. Wird Grabschmuck, während der Mähperiode auf der Grabstätte abgelegt, wird dieser von dem Friedhofsträger vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss 1,80 m betragen. Die Erdüberdeckung muss mindestens 0,90 m betragen.

Für Totgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Tiefe der Gräber 1,40 m.

Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.

(2) Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden und wird dann außerhalb der Gebührensatzung weiter berechnet.

§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

(3) Ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen werden nicht durchgeführt.

§ 13 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Särge für Erwachsene dürfen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung darüber zu informieren.

Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 8 Abs. 2 a) und b) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

(3) Säрге müssen gegen Durchsickern von Flüssigkeiten gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidungen, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet.

(4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

(5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 14 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Das Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, insbesondere die Entsorgung des Grabschmucks, das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger durchgeführt.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden vom Friedhofsträger angelegt.

(4) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(5) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(6) Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä. ist grundsätzlich nicht gestattet.

(7) Grablaternen sollen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein.

(8) Nicht gestattet ist das Aufstellen von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen sowie das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art. Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.

(9) Trittplatten dürfen nur aus Naturstein sein.

(10) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 15

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen.

(3) Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen fallen entschädigungslos der Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers zu. Die Kosten der Abräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 16

Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen

Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig und dürfen nur in der Art ausgeführt werden, wie die Grabmalsatzung es in der gültigen Fassung vorsieht.

§ 17

Genehmigungspflicht für Grabsteine

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabsteinen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Betriebe beauftragt werden.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen.

(3) Grabsteine, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(4) Entspricht die Ausführung des Grabsteins oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabsteins oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, den Grabstein oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

(5) Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabsteinen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 18

Instandhaltung der bestehenden Grabmale

(1) Die noch bestehenden Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind stets in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte als Eigentümer des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal auf dessen Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 19

Entfernen von Grabmalen und Grabsteinen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsträger die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 20
Ablauf des Nutzungsrechts

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Räumung der Grabstelle von der Friedhofsverwaltung veranlasst und gemäß der gültigen Gebührensatzung berechnet.

III. Bestattungen und Feiern

§ 21
Trauerfeier und Bestattungen

(1) Die Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Wetter-Grundschoßtel fest.

(2) Nur die vom Bund Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden anerkannten Pastoren oder Pastorinnen dürfen bei Beerdigungen amtieren und eine Rede halten, andere Personen nur mit Erlaubnis der Gemeindeleitung.

(3) Für die Trauerfeier steht das Gemeindezentrum zur Verfügung. Die Herrichtung der Räume für die Trauerfeier besorgt der Hausmeister.

§ 22
Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalls oder des Bestattungserlaubnisscheins der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.

(2) Sind die erforderlichen Unterlagen nicht bis zum Bestattungstermin bei der Friedhofsverwaltung eingegangen, ist der Friedhofsträger dazu berechtigt, die Bestattung zu verweigern.

§ 23
Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Verstorbenen erfolgt in Särgen. Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nicht aufgebahrt werden und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

(3) Dekorationen der Friedhofskapelle sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst werden. In schwerwiegenden Fällen behält sich der Friedhofsträger vor, eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch zu erstatten.

§ 25 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Winterdienst erfolgt nur eingeschränkt. Die Zufahrt zur Friedhofskapelle wird sichergestellt.

(3) Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Wetter-Grundschtötel, Grundschtöteler Str. 48-50 für die Dauer von einem Monat. Im Gemeindebrief wird auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einem Monat. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

(2) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Annahme durch die Gemeinde in der Gemeindestunde in Kraft.

(2) Alle weiteren Ordnungen bedürfen die Genehmigung durch den Leitungskreis der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Wetter-Grundschtötel.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle bisherigen Friedhofssatzungen außer Kraft.

Beschlussfassung der Gemeindestunde vom 26.01.2024

Wetter, im Januar 2024